

Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstausschlag für Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedland

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 71 und 91 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Gemeinde Friedland in seiner Sitzung vom 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr, Mitglied des Ortsrates und Ehrenbeamtin/ Ehrenbeamter sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Friedland wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
Die Aufwandsentschädigung für die Ratsfrauen und Ratsherren, für die Mitglieder der Ortsräte, für die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten und sonstige ehrenamtlich tätige Personen wird nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- 2) Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenpauschalen werden für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige quartalsweise jeweils zum 1. des letzten Quartalsmonats gezahlt. Das Sitzungsgeld wird einmal jährlich am 01. Dezember gezahlt.
- 3) Die Aufwandsentschädigungen nach den §§ 2 bis 5 entfallen, wenn die Empfängerin/der Empfänger der Aufwandsentschädigung länger als 6 Wochen (Erholungsurlaub nicht mitgerechnet) an der Ausübung ihres/seines Amtes gehindert ist, mit Beginn des nächsten Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält, soweit eine Vertreterin/ein Vertreter bestimmt bzw. gewählt ist, diese/dieser nur die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige im Bereich der Feuerwehr gilt die Regelung im § 6.
Ruht das Mandat, so werden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- 4) Stehen die Entschädigungen nach den §§ 2 bis 5 nur für einen Teil des Kalendermonats zu, so werden sie für jeden Tag der Tätigkeit mit 1/30 der monatlichen Entschädigung berechnet.

§ 2

Ratsfrauen und Ratsherren

- 1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
Daneben erhalten Ratsfrauen und Ratsherren auf Antrag eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 € je Kind für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten je Sitzung.
- 2) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an die stellv. Bürgermeisterin/den stellv. Bürgermeister 90,00 €

- | | |
|---|---------|
| b) an die Fraktionsvorsitzende/den Fraktionsvorsitzenden | 90,00 € |
| c) an die Beigeordneten und weiteren Verwaltungsausschussmitglieder | 40,00 € |
| d) an die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden | 20,00 € |

Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 2 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste.

- 3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5, des Verdienstausfalles und des Pauschalstundensatzes nach § 9 und der Reisekosten nach § 13.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister Ortvorsteherinnen/Ortvorsteher

- 1) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteherinnen/Ortvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- 2) Die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und die Ortsvorsteherinnen/Ortvorsteher erhalten – soweit sie Hilfsfunktionen für die Verwaltung durchführen - zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 noch folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
 - a) für die Hilfsfunktionen "allgemeiner Art"
je Einwohnerin/Einwohner der Ortschaft 0,04 €
 - b) für die Hilfsfunktionen "spezieller Art"
je Einwohnerin/Einwohner der Ortschaft 0,06 €
 - c) für die Durchführung von "Sprechstunden" 25,00 €

Maßgeblich ist die gemeindliche Einwohnerzahl, die sich zu dem Zeitpunkt der Berechnung der Aufwandsentschädigung für die Ortschaft ergibt.

§ 4

Sitzungsgeld für Ortsratsmitglieder und sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen

Die Mitglieder der Ortsräte – mit Ausnahme der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters – sowie die nicht dem Rat angehörenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20 € je Sitzung.

§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 12,00 €. Ratsfrauen und Ratsherren aus der Ortschaft Groß Schneen erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 4,00 €.

§ 6 Angehörige der Feuerwehr

- 1) Die im Bereich der Feuerwehr ehrenamtlich tätigen Personen bzw. die Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamten erhalten unter Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalls folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|---|---------------------|
| a) die Gemeindebrandmeisterin/ der Gemeindebrandmeister | 160,00 € |
| b) die Stellvertreterinnen/Stellvertreter
der Gemeindebrandmeisterin/des Gemeindebrandmeisters | 60,00 € |
| c) an die Ortsbrandmeisterin/
an den Ortsbrandmeister der Stützpunkfeuerwehren | 65,00 € |
| d) die Stellvertreterin/ der Stellvertreter zu c) | 35,00 € |
| e) die anderen Ortsbrandmeisterinnen/ Ortsbrandmeister | 50,00 € |
| f) die Stellvertreterinnen/ die Stellvertreter zu e) | 25,00 € |
| g) die Gemeindejugendfeuerwehrwartin/
der Gemeindejugendfeuerwehrwart | 60,00 € |
| h) die Stellvertreterin/ der Stellvertreter zu g) | 25,00 € |
| i) die Jugendfeuerwehrwartinnen/die Jugendfeuerwehrwarte | 25,00 € |
| j) die Gemeindegeschlauchwartin/der Gemeindegeschlauchwart | 15,00 € |
| k) die Kleiderkammerwartin/ der Kleiderkammerwart | 20,00 € |
| l) die Gemeindegewissensbeauftragte/der Gemeindegewissensbeauftragte | 25,00 € |
| m) die Gerätewartin/ der Gerätewart der Stützpunkfeuerwehr Groß Schneen | 30,00 € |
| n) die Gerätewartin/ der Gerätewart der Stützpunkfeuerwehr Friedland | 25,00 € |
| o) die anderen Gerätewartinnen/die anderen Gerätewarte | 15,00 € |
| p) die Brandschutzerzieherin/ der Brandschutzerzieher | 10,00 € |
| q) die Gemeindeatemschutzgerätewartin/der Gemeindeatemschutzgerätewart | 15,00 € |
| r) die Gemeindepressewartin/der Gemeindepressewart | 15,00 € |
| s) die Gemeindeausbildungsleiterin/der Gemeindeausbildungsleiter | 30,00 € |
| t) die Gemeindegewissenswartin/der Gemeindegewissenswart | pro Sitzung 15,00 € |
| u) die Gruppenführerin/der Gruppenführer | 15,00 € |

Pos. u) kommt nur zum Tragen, wenn bei Zusammenlegung zweier Ortswehren Ortsbrandmeister und Stellvertreter aus einer Ortschaft kommen.

Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, stellv. Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

- 2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Empfängerin/der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, ihre/seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats, Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- 3) Nimmt die Vertreterin/der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr - Erholungsurlaub bleibt außer Betracht -, so erhält sie/er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für die Vertreterin/den Vertreter festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- 4) Bei, von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen erhalten Feuerwehrangehörige Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus werden Entschädigungen nach § 10 dieser Satzung gewährt.
- 5) Bei der Teilnahme an Einsätzen und Übungen werden Entschädigungen nach dieser Satzung und nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

§ 7

Aufwandsentschädigungen für die Gemeinde-/Ortsheimatpflegerin/den Gemeinde-/Ortsheimatpfleger

- 1) Die Gemeindeheimatpflegerin/Der Gemeindeheimatpfleger erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €
- 2) Ortsheimatpfleger*innen erhalten, sofern Sie dem Ortsrat als beratendes Mitglied angehören, eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach § 4. Darüber hinaus kann der Ortsrat der Ortsheimatpflegerin/dem Ortsheimatpfleger durch Ortsratsbeschluss eine zusätzliche Aufwandsentschädigung aus Ortsratsmitteln gewähren.

§ 8

Aufwandsentschädigungen für die Leiterin/den Leiter der Ortschaftsbüchereien in Klein Schnees und Reiffenhausen

Die Leiterin/der Leiter der Büchereien in den Ortschaften Klein Schnees und Reiffenhausen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von je 240,00 €

§ 9

Verdienstausfall

- 1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben:
 - a) ehrenamtlich Tätige, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Mitglieder von Ratsausschüssen, die nicht dem Rat angehören, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- 2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall bzw. Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit als Ratsmitglieder für die Gemeinde entstanden ist.
- 3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 25,00 € je Stunde begrenzt.

§ 10
Aufwandsentschädigung bei Aufwand für Kinderbetreuungskosten

- 1) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Mitglieder von Ratsausschüssen, die nicht dem Rat angehören, die mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder beauftragen müssen, erhalten neben ihrer monatlichen Aufwandsentschädigung bzw. dem Sitzungsgeld eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten in Höhe von höchstens 15,00 € je Kind und Sitzung.
- 2) Bei sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen (§ 11) erhöht sich im Falle, dass Kinderbetreuungskosten geltend gemacht werden, der Auslagen-Höchstbetrag auf mtl. 50,00 €.

§ 11
Auslagen für ehrenamtlich Tätige

- 1) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- 2) Der Auslagenersatz wird auf höchstens 25,00 € im Monat begrenzt.

§ 12
**Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Belastung
von Aufwandsentschädigungen**

Bei Aufwandsentschädigungen, die Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts darstellen, entrichtet die Gemeinde - soweit eine Steuerpflicht besteht - zusätzlich zu den in dieser Satzung aufgeführten Aufwandsentschädigungen, pauschalierte Lohn- und Kirchensteuer sowie den pauschalierten Solidaritätszuschlag an das Finanzamt. Darüber hinaus entrichtet die Gemeinde nach Maßgabe der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen pauschale Sozialversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und gegebenenfalls zur gesetzlichen Krankenversicherung oder führt Arbeitgeberbeiträge zur Krankenpflege-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ab

§ 13
Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren, Personen im Ehrenbeamtenverhältnis und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen nach den für unmittelbare Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen. Eine Wegstreckenentschädigung wird nach den Bestimmungen für Kraftfahrzeuge gezahlt, an deren Benutzung ein erhebliches dienstliches Interesse besteht. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 14
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Ersatz von Auslagen sowie Verdienstaufschlag für Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Friedland vom 11.06.2001, die 1. Änderungssatzung vom 30.05.2002, die 2. Änderungssatzung vom 08.05.2003, die 3. Änderungssatzung vom 09.02.2007 und die 4. Änderungssatzung vom 30. Juni 2016 außer Kraft.

Friedland, den 14.12.2020

gez. Friedrichs
Bürgermeister